

# SATZUNG

## **„Haus der Fotografie – Verein zur Förderung der Fotografie in Oldenburg“**

Fassung vom 17. Juni 2019

### **Präambel**

Der Verein „Haus der Fotografie – Verein zur Förderung der Fotografie in Oldenburg“ macht sich die Förderung der Fotografie im Allgemeinen und das Etablieren eines Hauses der Fotografie in Oldenburg sowie seiner Entwicklung zu einem lebendigen Forum der Fotografie im Besonderen zur Aufgabe.

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Haus der Fotografie – Verein zur Förderung der Fotografie in Oldenburg“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg. Er ist beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Ziele des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird realisiert insbesondere durch die Förderung der Fotografie als Kulturgut sowie als Medium der Kunst, der Publizistik und der Lehre. Dazu zählen etwa
  - a. die Schaffung und den Erhalt einer Anlaufstelle („Haus der Fotografie“), durch die die Arbeit sowohl lokaler als auch überregionaler Fotografinnen und Fotografen sicht- und wahrnehmbar gemacht werden kann,
  - b. die Schaffung und den Erhalt eines Raums für Diskussionen, Vorträge etc. zu gesellschaftspolitischen Aspekten der Fotografie,
  - c. die Förderung des Gedankenaustauschs zwischen Fotografen und an der Fotografie Interessierten,
  - d. die Förderung von Jugendlichen, die sich mit der Fotografie beschäftigen, etwa durch Workshops und Seminare,
  - e. die Organisation von Fotoausstellungen und -festivals zu unterschiedlichen Themen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Spenden sammelt und diese Spenden einsetzt, um damit Maßnahmen zur Förderung der Fotografie zu unterstützen.
6. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie ihre sonstigen Zuwendungen nicht erstattet.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung der Fotografie im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins interessiert sind und sich für diese engagieren. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Fördermitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins mit ihrem Mitgliedsbeitrag fördern wollen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
5. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
6. Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden.

### **§ 4 – Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über ihre Höhe sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht erfolgt ist. Die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

### **§ 5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind 1). der Vorstand und 2). die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen und wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie einen Kassenwart.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
4. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Vor Abgabe des Geschäftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist Hinzuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer bis zum Ablauf dieser Amtsperiode zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist hiernach Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
8. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu benennen und einzusetzen, der ihn in Verwaltungsangelegenheiten vertritt.
9. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
10. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Wahl zweier Revisoren für jeweils ein Jahr,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins,
  - den Vereinshaushalt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr statt.
3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen.
5. Anträge der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der anberaumten Versammlung schriftlich vorliegen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, so weit in der Satzung oder gesetzlich nichts Anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 8 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst (Fotografie) im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 2019